

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in männlicher und weiblicher Form.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.“ und verwendet „GPV“ als Kurzbezeichnung. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2

Einbindung in den Kneipp-Bund e.V.

- I. Der Verband „Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.“ gehört dem Dachverband Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen aktuelle Satzung an.
- II. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Kneipp-Bund e.V. wird der GPV den Namensbestandteil „Kneipp“ in keiner Weise auch nicht in abgewandelter Form oder als Zusatz weiterführen. Dasselbe gilt für das Kneipp-Logo.
- III. Der Verband ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Verbandszweck

Zweck des Verbands ist die Förderung gesunder Lebens- und Verhaltensweisen, wie sie auch von Sebastian Kneipp gelehrt wurden, in wissenschaftlich abgesicherter, zeitgemäßer Form.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- III. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsaufgaben

- I. Hauptaufgabe ist die Gesundheitsbildung mit den Schwerpunkten Gesundheitsförderung und Prävention.
- II. Wahrung der Gesundheitslehre Sebastian Kneipps und deren Vermittlung in zeitgemäßer, ansprechender Form, basierend auf den fünf Elementen Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung.

- III. Förderung, Unterstützung und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen,
- IV. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Gesundheitskonzept nach Kneipp® sowie die Projektentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Prävention und der allgemeinen Gesundheitsförderung.
- V. Beratung und fachliche Unterstützung der Mitglieder in ihrem beruflichen gesundheitspädagogischen Umfeld.
- VI. Angebot einer gesundheitspädagogischen Praxisreflexion/Supervision zur Qualitätssicherung
- VII. Die Organisation von regelmäßigen Fachtagungen
- VIII. Die Wahrnehmung und Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber dem Kneipp-Bund e.V., der Sebastian-Kneipp-Akademie sowie anderen Institutionen, Behörden, Krankenkassen etc. incl. der Förderung und Anerkennung des Berufsbildes der Gesundheitspädagogen.
- IX. Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 6

Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Verbands kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes mitträgt, insbesondere ausgebildete Gesundheitspädagogen SKA oder Personen mit ähnlicher Ausbildung. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung.
- II. Es werden folgende Mitgliedschaftsarten unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche MitgliederOrdentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Wahlrecht noch Stimmrecht.
- III. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den GPV beantragt. Über die Aufnahme sowie die Eingruppierung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist in geeigneter Form über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren.
- IV. Jedes Verbandsmitglied muss zugleich Mitglied in einem örtlichen Kneipp-Verein oder im Dachverband Kneipp-Bund e.V. sein und dafür Beiträge entrichten, was auf Anforderung des GPV-Vorstandes nachzuweisen ist.
- V. Internationale Mitglieder müssen Mitglied im Kneipp-Bund werden.
- VI. Als fördernde Mitglieder können dem Verband natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verband besonders fördern wollen.
- VII. Mitglieder und Personen, die sich um die Gesundheitsförderung im Sinne des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der GPV-Beitragsleistung befreit. Beiträge für die Mitgliedschaft im Kneipp-Verein oder beim Kneipp-Bund sind zu entrichten.

§ 7

Information der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält die Mitgliederzeitschrift des Kneipp-Bundes, entweder von seinem Kneipp-Verein oder vom Kneipp-

Bund e.V. sowie Informationen verbandsinternen Charakters so lange an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt,
- I. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - II. an den Veranstaltungen des Verbandes zu einem festgelegten Beitrag teilzunehmen.
 - III. alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im Februar des Geschäftsjahres an den GPV im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder, die keine Mitgliedschaft in einem Kneippverein nachweisen können, haben zusätzlich einen Beitrag im August zu entrichten.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- I. die Satzung des Verbandes zu befolgen,
- II. nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
- III. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 9

Stimmberechtigung

- I. Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- II. Ausnahme: Ein ordentliches Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verband betrifft (§ 34 BGB).

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Verbandes, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß §47 BGB.
- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den GPV erklärt werden.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
- IV. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.
- VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 11

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Beirat

§ 12

Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes findet jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt enthalten.

II. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, mit einer Frist von 10 Tagen. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder fordern.

III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Beirat.

IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Verbandsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- Entlastung von Vorstand und Beirat
- Wahl von Vorstand und Beirat
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- Verschiedenes.

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer den im § 17 und § 18 vorgesehenen Fällen.

VII. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13

Vorstand

I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, sofern und solange der erste Vorsitzende verhindert ist.

II. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende kann auch gleichzeitig die Geschäftsführung übernehmen oder ein weiteres Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freierwerbende Positionen im Vorstand und im erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

III. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.

IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

V. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

VI. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB immer der Gesamtvorstand.

VII. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich veranlassen.

§ 14 Vergütung für die Verbandstätigkeit

I. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

II. Lässt es die finanzielle Situation des Verbandes zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Verbands bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 15 Verbandsordnungen

I. Der Verband kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.

II. Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 16

Beirat

I. Dem Beirat sollten nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder angehören.

II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

III. Der Beirat nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand wahr und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

IV. Dem Beirat hat ein Vertreter des Kneipp-Bundes /Sebastian-Kneipp-Akademie anzugehören. Der Kneipp-Bund e.V. hat ein Vorschlagsrecht.

§ 17

Gemeinsame Sitzungen

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

§ 18

Dokumentation der Sitzungen der Organe

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Satzungsänderung

I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

II. Der Kneipp-Bund e.V. ist vor jeder Satzungsänderung anzuhören und hat ein Veto-Recht bezüglich Satzungsregelungen, die seiner eigenen Satzung und/oder der gemeinsamen Zielsetzung zuwider laufen.

§ 20

Verbandsauflösung

I. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

II. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel der Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.

III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

IV. Das bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Verbandszweckes vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Prävention fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde am 16. Juli 1993 und am 19. März 1994 errichtet.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 11.03.1995, Bad Wörishofen.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2011, Bad Wörishofen.

Änderung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2015, Bad Wörishofen.

Der Verband wurde am 02. Oktober 1995 beim Amtsgericht Memmingen / Vereinsregister unter VR 1185 eingetragen.



Kneipp® ist eine eingetragene Marke der Kneipp-Werke Würzburg